

- verleihen, werden „Staatsbürgerschaft“ und „Staatsangehörigkeit“ nicht synonym verwendet. Von Staatsbürgerschaft wird in bezug auf das sozialistische Rechtsinstitut, von Staatsangehörigkeit im Hinblick auf das Rechtsinstitut vorsozialistischer Ordnungen gesprochen. In der Fachliteratur wird diese Differenzierung allerdings noch nicht immer vorgenommen, obwohl sich zunehmend die ausschließliche Verwendung des Begriffs der Staatsbürgerschaft für die sozialistischen Verhältnisse durchsetzt.
- 5 In weichein Grade anmaßend und borniert zugleich in der BRD auf das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR reagiert wurde, verdeutlicht folgender Auszug aus dem Erlaß des niedersächsischen Innenministers an die Regierungs- und Verwaltungspräsidenten vom 12. September 1967, der in Übereinstimmung mit dem Bundesinnenminister und den Innenministern der anderen Bundesländer erging:
- „Zifl. 1: Das StbürgG der SBZ hat keine rechtswirksame „DDR-Staatsangehörigkeit“ begründet.
- Zifl. 2: Die einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des GG, des RuStG und der dieses Gesetz ergänzenden Rechtsvorschriften besteht fort. Das gilt nicht nur für die vom StbürgG der SBZ betroffenen Personen in der BRD, sondern auch für die Bewohner der SBZ und für die Deutschen im Ausland.
- Zifl. 3: Die vom StbürgG der SBZ betroffenen deutschen Staatsangehörigen sind keine Doppelstaater. Die „DDR-Staatsbürgerschaft“ ist rechtlich unbeachtlich. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bestimmen sich nur nach den in der BRD geltenden Rechtsvorschriften.
- Zifl. 4: Da die Bewohner der SBZ, von einer verschwindenden Minderheit abgesehen, nach wie vor deutsche Staatsangehörige sind, kann davon ausgegangen werden, daß Personen, die in sowjetzonalen Papieren als „Staatsbürger der DDR“ ausgewiesen, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“
- Zitiert nach D. Schwartze, Die Staatsbürgerschaft der Deutschen, Jur. Diss., Marburg 1975, S. 13.8.
- < In der Staatsrechtswissenschaft der sozialistischen Länder wurde die in der bürgerlichen Rechtswissenschaft verbreitete Vorstellung überwunden, wonach die Staatsbürgerschaft im Grunde nur die Juristische Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat bedeute. Überwiegend wird die Staatsbürgerschaft als ein gesellschaftliches Verhältnis bezeichnet. So heißt es z. B. im sowjetischen Lehrbuch „Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts“, Band 1, Berlin 1974, S. 341: „Der Staatsbürger ist eine Persönlichkeit in ihrer Beziehung zu Staat und Recht, Staatsmacht und Gesetz“, die „ihren politisch-rechtlichen Ausdruck in Form der Staatsbürgerschaft“ erhält.
- 7 Vgl. Staatsrecht der DDR, a. a. O., S. 152.
- 8 Die neue sowjetische Verfassung vom 7. Oktober 1977 verbindet gleichfalls die Regelung der Staatsbürgerschaft der UdSSR mit den Grundrechten, Grundfreiheiten und Grundpflichten der Bürger. Der dem Verhältnis von Staat und Persönlichkeit gewidmete Abschn. II enthält in seinem ersten Artikel (Art. 33) die Regelung der Staatsbürgerschaft. Alle nachfolgenden Aussagen dürfen gewiß als Konkretisierung des materiellen Inhalts der Verfassungsnorm zur Staatsbürgerschaft verstanden werden.
- 9 BRD-Bundestag, Sitzung vom 10. Februar 1977, Stenographische Berichte, S. 667 B.
- 10 Abgedruckt in: Deutsches Verwaltungsblatt (Köln) 1973, Heft 18, S. 685 ff.
- 11 A. a. O., S. 690.
- 12 So knüpfte E. Honecker (a. a. O.) an die Erwartung, daß die BRD der Staatsbürgerschaft der DDR Rechnung trägt, die Feststellung: „Wenn dem die alte revanchistische Gesetzgebung der BRD angeblich entgegensteht, so muß man eben diese Gesetze entsprechend ändern.“
- Vgl. auch G. Riege, „Völkerrechtliche Beziehungen und Staatsbürgerschaft“, Deutsche Außenpolitik 1974, Heft 2, S. 384. Auf diesen Beitrag hat das BRD-Bundesministerium des Innern erklärt: „Die Bundesregierung werde weder jetzt noch später die Schaffung einer gesonderten Staatsangehörigkeit für die Bundesrepublik Deutschland in Erwägung ziehen; sie sei im übrigen daran auch durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gehindert; die Bundesregierung fühle sich allein dem Verfassungsauftrag des Grundgesetzes verpflichtet, das von der Einheit der deutschen Nation ausgehe“ (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung [Bonn] 1974, S. 347).
- 13 Abgedruckt in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1057 ff.
- 14 So auch A. N. Talalajew, Das Recht der internationalen Verträge, Berlin 1977, S. 120.
- 15 Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa, Dokumente, Berlin 1976, S. 117.
- 16 Ebenda.
- 17 So definiert z. B. der Konsularvertrag zwischen der DDR und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 4. Mai 1976 (GBl. n. S. 176) in Art. 1 Abs. 2 als Staatsbürger
- „1. in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;
2. in bezug auf das Vereinigte Königreich alle britischen Untertanen und von Großbritannien geschützten Personen, die von der Regierung Ihrer Britannischen Majestät im Vereinigten Königreich als ihre Staatsbürger anerkannt sind.“

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens bei Jugendlichen

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ, Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Dr. IRMGARD BUCHHOLZ, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Jugendpolitik als fester Bestandteil der Gesamtpolitik der SED berücksichtigt die spezifischen realen gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen sich die Jugend heute in der DDR auf die kommunistische Zukunft vorbereitet.¹ Sie hat somit auch für die Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis eine große Bedeutung.

Die sozialistische Jugendpolitik berücksichtigt insbesondere, daß sich die heranwachsende Generation „zwangsläufig auf anderen Wegen dem Sozialismus nähert, nicht auf dem Wege, nicht in der Form, nicht in der Situation, wie ihre Väter“.² Unsere Jugend wächst heute unter gänzlich anderen gesellschaftlichen Bedingungen, unter anderen materiellen und ideologischen Lebensverhältnissen auf. „Sie hat ihre Lebenserfahrungen, ihre Erfahrungen in der Arbeit, im Klassenkampf. Diese Erfahrungen sind im Vergleich zu denen vorhergehender Generationen in vieler Hinsicht andersartig.“³ Das bezieht sich auch auf die Tatsache, daß sich die ideologische Klauseinwanderung in neuen Formen vollzieht, die für die Jugend manchmal schwer zu durchschauen sind.

Man kann die Verhaltensweisen der Jugend weder mit den Maßstäben Erwachsener messen, noch reicht eine Rückbesinnung auf die eigene Jugendzeit für das Verständnis der gegenwärtig heranwachsenden Generation aus. Ihre besonderen objektiven Lebensbedingungen und

Lebenserfahrungen erfordern ein spezifisches Verhalten der Gesellschaft ihr gegenüber, verlangen spezifische Formen und Methoden der Arbeit mit der Jugend.

Der bestimmende und bewährte Grundsatz unserer sozialistischen Jugendpolitik ist, der Jugend Vertrauen zu schenken und ihr Verantwortung zu Übertragen. Wenn die heranwachsende Generation morgen Träger der Gesellschaft sein wird, muß sie bereits heute an der Seite erfahrener Werktätiger durch eigene gesellschaftliche Arbeit im Jugendverband, in Jugendbrigaden und anderen Formen unter Führung der Partei in ihre künftige hohe Verantwortung hineinwachsen.⁴ Dazu gehört, ihr klare Aufgaben zu übertragen und ihr das Gefühl zu vermitteln, daß ihre Aktivität, ihre Leistung, ihre Initiative gefragt sind. Dazu gehört auch, der Jugend ein großes Maß an organisatorischer Selbständigkeit einzuräumen, denn ohne diese „wird die Jugend nicht imstande sein, sich zu guten Sozialisten zu entwickeln und sich darauf vorzubereiten, den Sozialismus noriärtszuführen“. Dazu gehört weiter, ihren Fehlern „möglichst viel Geduld entgegenzubringen; man muß sich bemühen, diese Fehler nach und nach und in der Hauptsache nicht durch Kampf, sondern durch Überzeugung zu korrigieren“. Dies schließt aber auch „die volle Freiheit einer kameradschaftlichen Kritik“ ein, denn „schmeicheln dürfen wir der Jugend nicht“.⁵